

Aktenzeichen: 4 AZR 526/98
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 5. Oktober 1999
- 4 AZR 526/98 -

I. Arbeitsgericht
Flensburg

Urteil vom 6. Juli 1995
- 3 Ca 1814/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 11. März 1998
- 3 Sa 647/95b -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Einreihung: Erster Seezeichenmatrose auf einem Tonnenleger

Gesetz:

MTArb §§ 21, 22; Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes zum MTArb vom 11. Juli 1966 (TV LohngrV) Lohngr. 4 Fallgr. 1, Lohngr. 6 Fallgr. 1, Lohngr. 7 Fallgr. 1, Lohngr. 7 a Fallgr. 1 - Allgemeiner Teil - und Lohngr. 4 Beispiel 1.1, Fallgr. 5.1, 5.2, Lohngr. 6 Fallgr. 5.16, 5.17 SV2e 2. Abschnitt (Seeschiffpersonal der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes)

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Ersten Seezeichenmatrosen auf einem Tonnenleger nach dem Sonderverzeichnis für Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten (SV2e) Abschnitt 2 (Seeschiffpersonal der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) des Tarifvertrages vom 11. Juli 1966 über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb (TV LohngrV) in der Fassung vom 6. Dezember 1995 gültig ab 1. März 1996; Tätigkeit von 27 Monaten als "Schiffsjunge" und von zwölf Monaten als "Fischereigehilfe" als "abgeschlossene Ausbildung als Matrose" oder als "abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren" oder als "ordnungsgemäße Lehrzeit in einem Handwerk oder Industriefach"?



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 526/98

3 Sa 647/95 b Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. Oktober 1999

Urteil

Freitag,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1999 durch den Vorsitzenden Richter Schliemann, die Richter Dr. Friedrich und Dr. Wolter sowie die ehrenamtlichen Richter Seifner und Ratayczak für Recht erkannt:



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 11. März 1998 - 3 Sa 647/95 b - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger ab dem 1. Juni 1993 nach der Lohngruppe 7 a des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) bzw. des ihn ablösenden Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) gültig ab 1. März 1996 zu entlohnen ist. Dabei geht es in erster Linie darum, ob vom Kläger erworbene Qualifikationen den von ihm nicht absolvierten Ausbildungen als Matrose oder Schiffsmechaniker tariflich gleichstehen.

Der am 27. Juli 1942 geborene Kläger war in den Jahren 1960 und 1961 jeweils vom 15. April bis 30. November als „Junge“ in der Küstenfischerei tätig und vom 1. August bis 30. November 1963 sowie vom 1. April bis 30. November 1964 als Fischereigehilfe. Die Berufsschule besuchte er nicht. Am 24. Februar 1966 erwarb er das Befähigungszeugnis zum Seeschiffer in Kleiner Hochseefischerei (Patent B 1) und am 4. März 1966 das Befähigungszeugnis zum Seemotorführer (Patent C 1). Der Kläger fuhr weiterhin als Fischereigehilfe bis 1972. Später fuhr er als Matrose auf einem Spüler. Dann war er wieder als Fischereigehilfe bei einem Fischermeister tätig. Seit dem 1. Mai 1978 ist er bei dem Wasser- und Schiffsamt T der Beklagten als Matrose beschäftigt. Mit Wirkung vom 21. Mai 1986 übertrug die Beklagte dem Kläger den Dienstposten des Ersten Seezeichenmatrosen auf dem Tonnenleger „B“. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit die eingangs genannten Manteltarifverträge Anwendung.



Der Kläger wurde zunächst in Lohngruppe II Fallgr. 5.17 des Sonderverzeichnisses 2e 2. Abschnitt - Seeschiffspersonal - in der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung eingruppiert. Gemäß § 7 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 22. März 1991 ist der Kläger zum 1. Oktober 1990 in die Lohngruppe 6 übergeleitet und dann im Wege des Zeitaufstiegs in die Lohngruppe 6 a eingereiht worden. Mit Schreiben vom 10. Juni 1993 verlangte der Kläger erfolglos Entlohnung nach Lohngruppe 7 a. Er verfüge über bessere Qualifikationen als die in der Ausgangslohngruppe 4 Beispiel 1.1 SV2e2 angeführte Ausbildung als Matrose oder Schiffsmechaniker. Mit seiner am 10. November 1994 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter, ab 1. Juni 1993 nach Lohngruppe 7 a MTB II, nachmals MTArb vergütet zu werden.

Der Kläger hat vorgetragen, die Beklagte verkenne, daß die Aufzählung in Lohngruppe 4 SV2e2 nur Beispiele enthalte. Aufgrund seiner Fahrzeiten und der erworbenen Patente sei er mit einem Matrosen zumindest vergleichbar. Ebenso wie in der Seeschiffahrt der Schiffsjunge nach dreijähriger Lehrzeit in den Stand des Matrosen durch Eintrag in die amtliche Musterrolle aufgerückt sei, sei in der Fischerei der Junge nach dreijähriger Lehrzeit zum Fischereigehilfen durch Eintragung in die Musterrolle geworden. Die Fahrzeit, also die seemännische Ausbildung in der Praxis unter Anleitung eines Fischereimeisters, sei zu Zeiten der Ausbildung des Klägers eben die Ausbildung gewesen. Für die theoretische Ausbildung sei die Berufsschule (Fischereischule) zuständig gewesen. Er sei als über 18jähriger „Junge“ nicht mehr schulpflichtig gewesen. Gleichwohl verfüge er über eine seemännische Ausbildung, die vollständig mit derjenigen des früheren Matrosen vergleichbar sei.



Die erforderliche Qualifikation habe er mit dem Schreiben der Seefahrtsschule Lübeck vom 1. Juni 1993 nachgewiesen:

„Ihr Antrag auf Ausstellung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung ...

ich bescheinige Ihnen ... hiermit, daß Sie mit dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Seeschiffer in Kleiner Hochseefischerei am 24.02.1966 und mit dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Seemotorführer am 04.03.1966 nach Ablegen der dafür vorgeschriebenen Berufseingangsprüfungen in Verbindung mit den erforderlichen praktischen Ausbildungen und Nachweisen der See-Erfahrungszeiten schon damals eine höhere berufliche Qualifikation erlangt hatten als sie der eines Matrosen entsprach.

Mit Inkrafttreten der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung (SBAO) vom 19.08.1970 (BGBl. I S. 1253) wurde erst der Matrosenbrief bzw. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Maschinenschlosser o.ä. als Voraussetzung für den Erwerb der o.g. Befähigungszeugnisse eingeführt.

Gem. § 38 SBAO „Weitergelten und Umtausch bisheriger Befähigungszeugnisse“ hätten Sie Ihre bereits früher erworbenen staatlichen Befähigungszeugnisse in die entsprechenden Befähigungszeugnisse, für deren Erwerb nunmehr der Besitz des Matrosenbriefes bzw. der Nachweis eines Gesellenbriefes erforderlich ist, umtauschen können, ohne daß Sie noch eine Matrosen- oder Gesellenprüfung hätten ablegen müssen.

Nicht einleuchten kann deshalb die Ablehnung eines beruflichen Aufstiegs mit dem Argument, jetzt noch niedrigere Zeugnisse beibringen zu müssen, die durch höherwertigere umfaßt und durch laufende berufspraktische Qualifikationsnachweise überholt sind.“

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab dem 1. Juni 1993 den Lohn nach der Lohngruppe 7 a MTArb zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Kläger habe keine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf Matrose oder Schiffsmechaniker. Deshalb erfülle er die Merkmale der Ausgangslohngruppe 4 Beispiel 1.1 SV2e2 nicht. Nach Lohngruppe 4 Fallgr. 1 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenver-



zeichnisses sei wesentliches Tarifmerkmal die Voraussetzung „erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren“. Den anderweitigen Qualifikationserwerb hätten die Tarifvertragsparteien gerade nicht in den Sonderregelungen zu der Fallgr. 1 der Lohngruppe 4, sondern in den Sonderregelungen der Fallgr. 5.1 und 5.2 der Lohngruppe 4 des Sonderverzeichnisses normiert. Die nautischen Patente, auf die die Seefahrtsschule Lübeck in der Bescheinigung abstelle, seien mit dem Berufsabschluß Matrose nicht vergleichbar.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf die Berufung der Beklagten nach Beweiserhebung durch Einholung einer Auskunft der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für eine Entlohnung nach der Lohngruppe 7 a des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes zum MTArb (TV LohngrV) nicht.

1. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit nach dem MTB II/ab März 1996 MTArb.

Nach § 21 Abs. 1 MTB II/MTArb bestimmt sich der Lohn des Klägers nach seiner Tätigkeit, den Lohnstufen, seinem Lebensalter sowie seiner Ausbildung und seiner Dienstzeit. Für die Einreihung in die Lohngruppe des Tarifvertrages Lohngruppenverzeichnis Bund ist die mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regel-

mäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt. Unstreitig ist zwischen den Parteien, daß es sich bei dem Kläger um einen Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes handelt, so daß für die Einreihung nur die entsprechenden speziellen Tätigkeitsmerkmale des Sonderverzeichnisses 2e 2. Abschnitt „Seeschiffpersonal der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ und solche des Tarifvertrages Lohngruppenverzeichnis Allgemeiner Teil einschlägig sind, soweit sie auf Tätigkeitsmerkmale oder Beispiele des Sonderverzeichnisses Bezug nehmen.

Der Tarifvertrag Lohngruppenverzeichnis Bund lautet - soweit hier von Interesse - wie folgt:

„§ 2 Einreihung in die Lohngruppen

- (1) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.
- (2) Der Allgemeine Teil des Lohngruppenverzeichnisses ist auf Tätigkeiten von Arbeitern in Bereichen anzuwenden, für die
 - a) kein Sonderverzeichnis besteht,
 - b) ein Sonderverzeichnis besteht, wenn dieses für die betreffende Tätigkeit in keiner Lohngruppe ein Tätigkeitsmerkmal enthält.

Die Tätigkeitsmerkmale über den Aufstieg nach dreijähriger Bewährung in die Lohngruppe 2 Fallgruppe 4, Lohngruppe 2 a Fallgruppe 4, Lohngruppe 3 Fallgruppe 4, Lohngruppe 4 Fallgruppe 4, Lohngruppe 5 Fallgruppe 4, Lohngruppe 6 Fallgruppe 4 und Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 sowie die Tätigkeitsmerkmale über den Aufstieg nach vierjähriger Tätigkeit in die Lohngruppe 1 a, Lohngruppe 2 a Fallgruppe 4 a, Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 a und Lohngruppen 3 a, 4 a, 5 a, 6 a, 7 a und 8 a des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses gelten auch für Arbeiter, die nach Tätigkeitsmerkmalen der Sonderverzeichnisse des Lohngruppenverzeichnisses eingereiht sind.



...

Lohngruppenverzeichnis (Anlage 1)

Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen

...

5. Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

...

Arbeiter, die in den Lohngruppen 3 bis 9 nur mit der Berufsbezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufgeführt sind, sind Arbeiter mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung nach Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 bzw. nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils.

Für die Eingruppierung in die Lohngruppen 4 bis 9 gelten Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 des Allgemeinen Teils als Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils.

Als Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils können auch Arbeiter eingereiht werden, die eine ordnungsgemäße Lehrzeit in einem Handwerk oder Industriefach zurückgelegt haben und ein Lehrzeugnis oder einen sonstigen Nachweis hierüber erbringen. Dies gilt nur für Arbeiter, die eine ordnungsgemäße Lehrzeit bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beendet haben.“

„Allgemeiner Teil

...

Lohngruppe 4

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder in einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden*

...

Lohngruppe 6



1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgr. 1 oder 2, die besonders hochwertige Arbeit verrichten*

...

Lohngruppe 7

1. Arbeiter der Lohngruppe 6 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen* eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe

...

Lohngruppe 7 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 zugrunde liegenden Beschäftigung“

Im Sonderverzeichnis 2e 2. Abschnitt „Seeschiffspersonal der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ heißt es u.a.:

„Lohngruppe 4

Beispiele:

- 1.1 Matrosen, mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Matrose oder Schiffsmechaniker, soweit nicht höher eingereiht*

...

Ferner:

- 5.1 Arbeiter als Matrosen mit dreijähriger Fahrtzeit (einschließlich Schiffsjungen-, Jungmann- und Leichtmatrosenzeit) als Angehörige der Decksmannschaft auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr, davon mindestens sechs Monate in der Seeschifffahrt, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht höher eingereiht**

Protokollnotiz:

Den Matrosen stehen Inhaber nautischer Patente als Angehörige der Decksmannschaft gleich.



5.2 Arbeiter als Matrosen, die ein Jahr als Decksleute der Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.2 tätig gewesen sind, soweit nicht höher eingereiht

Protokollnotiz:

Die Protokollnotiz zu Fallgruppe 5.1 gilt.

...

Lohngruppe 6

Beispiel:

...

Ferner:

...

5.16 Matrosen der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 als Erste Seezeichenmatrosen auf Tonnenlegern*

5.17 Matrosen der Lohngruppe 4 Fallgruppen 5.1 und 5.2 als Erste Seezeichenmatrosen auf Tonnenlegern***

2. Der Kläger erfüllt die persönlichen Voraussetzungen der Lohngruppe 4 Fallgr. 1.1 des Sonderverzeichnisses 2e 2. Abschnitt nicht. Der Kläger hat keine abgeschlossene Ausbildung als Matrose oder Schiffsmechaniker. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

a) Die Ausbildung zum Matrosen war in der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 28. Mai 1956 (BGBl. II S. 591) geregelt, und zwar in § 3 Abs. 2, in dem auf die Anlage 1 „Richtlinien für die Ausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt“ verwiesen worden ist.

Ausbildung im tariflichen Sinne war nur bei den Jungdienstgraden der Seeschifffahrt - Decksjunge, Jungmann und Leichtmatrose - gegeben. Es handelte sich um einen echten Ausbildungsberuf. In der Verordnung über die Eignung und Befähigung



gung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 28. Mai 1956 (BGBl. II aaO) in der Fassung vom 12. Juli 1960 (BGBl. II S. 1867) war bestimmt, daß die Decksjungen, Jungmänner und Leichtmatrosen unter Beachtung der Richtlinien für den Beruf des Matrosen „ausgebildet“ werden und daß die Jungdienstgrade ein Berichtsbuch zu führen hatten, in dem Angaben über die erledigten Arbeiten zu machen waren. Aus den ausgestellten Zeugnissen mußte zu ersehen sein, in welchem Umfang der Decksjunge, der Jungmann, der Leichtmatrose die notwendigen Kenntnisse erworben haben. Die Anlage 1 zu dieser Verordnung enthielt ins einzelne gehende Richtlinien für die „Ausbildung“ zum Matrosen in der Seeschifffahrt. Aus der Anlage 2, die das Berufsbild des Matrosen festlegte, wurde deutlich, daß es sich um einen anerkannten Lehrberuf handelte. Nach § 7 der Verordnung war die Matrosenprüfung Voraussetzung für die Ausübung des Matrosenberufs. Es wurde ein Matrosenbrief erteilt. Diese Verordnung ist durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt und über den Erwerb des Matrosenbriefes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1264) abgelöst worden (vgl. § 28 Abs. 1, 2). Die Ausbildung zum Schiffsmechaniker war in der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338) geregelt, die durch die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 mit Wirkung vom 1. August 1994 abgelöst worden ist (BGBl. I S. 797).

In der Küstenfischerei gab es keine vergleichbare Ausbildung zum Matrosen. Es gab lediglich eine Ausbildung zum See- und Küstenfischer. Es handelte sich um einen ab 15. Juli 1957 anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf, Lehrberuf, der sowohl die Hochseefischerei als auch die Küstenfischerei spezialisiert umfaßte und dabei weitgehend die berufliche Kombination mit dem Fischdampfermatrosen darstellte. Durch die Verordnung vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2136) wurde unter

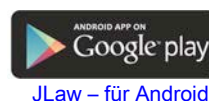


Beibehaltung betriebszweigliederung in Fischhaltung/-zucht, Seen- und Flußfischerei, Kleine Hochsee- und Küstenfischerei der „Fischwirt“ eingeführt, wodurch u.a. auch die Ausbildung zum See- und Küstenfischer abgelöst wurde.

b) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die in der Lohngruppe 4 Fallgr. 1.1 SV2e2 geforderte Ausbildung habe der Kläger auch nicht deshalb erlangt, weil er im Jahre 1966 das Befähigungszeugnis zum Seeschiffer in Kleiner Hochseefischerei sowie das Befähigungszeugnis zum Seemotorführer erworben habe. Auch wenn der Kläger „nach Ablegen der dafür vorgeschriebenen Berufseingangsprüfungen in Verbindung mit den erforderlichen praktischen Ausbildungen und Nachweisen der See-Erfahrungszeiten“ schon damals eine höhere berufliche Qualifikation erlangt gehabt habe, die der eines Matrosen entsprochen habe, hätten die Tarifvertragsparteien es in der Lohngruppe 4 Fallgr. 1.1 allein darauf abgestellt, daß die Ausbildung als Matrose oder Schiffsmechaniker abgeschlossen worden sei.

Dem ist jedenfalls im Ergebnis zu folgen.

aa) Es kann entgegen der Auskunft der Seefahrtsschule Lübeck vom 1. Juni 1993 schlechterdings nicht davon ausgegangen werden, daß in den Befähigungszeugnissen (Patenten) B 1 für die Kleine Hochseefischerei und C 1 Seemotorführer eine abgeschlossene Matrosenausbildung sozusagen mit enthalten ist. Für das Befähigungszeugnis (Patent) für die Küstenfischerei B 1 „Befähigung zum Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei“ war als Mindestalter 21 Jahre und eine Seefahrtzeit als Decksmann von 50 Monaten erforderlich, von der 12 Monate auf Seefischereifahrzeugen erworben sein mußten. Das ergab sich aus der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt - RGBl. - II S. 517) in der Fassung vom 24. März 1952 (BGBl. II S. 514). Der Besuch einer Seefahrtsschule war für die Seeschifferprüfung nicht erforderlich.



bb) Das Befähigungszeugnis (Patent) C 1 „Befähigung zum Seemotorführer“ setzte als Mindestalter 18 Jahre, aber keine bestimmte Schulbildung und keine bestimmte Ausbildung voraus. Es mußte nur die Prüfung abgelegt werden. Auch das ergibt sich aus der Schiffsbesetzungsordnung, die später von der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung (SBAO) vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253), auf die die Seefahrtsschule Lübeck in ihrem Schreiben vom 1. Juni 1993 verwiesen hat, abgelöst wurde.

cc) Schon das zeigt, daß mit diesen Patenten eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Matrose i.S.d. tariflichen Beispiels nicht belegt ist. Die Auskunft der Seefahrtsschule Lübeck vom 1. Juni 1993 ist vielmehr dahin zu verstehen, daß im Hinblick auf die Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung (SBAO) vom 19. August 1970 über die Mindestbesetzung von Seeschiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und schiffstechnischen Schiffsdienstes sowie deren Ausbildung und Befähigung zum Ausdruck gebracht wurde, daß es im Hinblick auf erworbene Patente auf den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung sinnvollerweise nicht mehr ankommt, die in der Regel vor der Erteilung der Patente gelegen hat, und daß ein beruflicher Aufstieg - ersichtlich bezogen auf die Führung von Schiffen - nicht mehr von der Vorlage von Nachweisen einer vor Erteilung der Patente liegenden etwaigen Ausbildung abhängig gemacht werden kann. Das macht der Hinweis auf § 38 SBAO - Weitergelten und Umtausch bisheriger Befähigungszeugnisse - deutlich. Eine Aussage zu einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Matrose im Tarifsinne hat die Seefahrtsschule Lübeck damit nicht gemacht. Darauf hat die Beklagte zutreffend hingewiesen. Damit steht fest, daß das Beispiel 1.1 der Lohngruppe 4 des Sonderverzeichnisses 2e2 nicht erfüllt ist.



3. Auch das allgemeine Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 4 Fallgr. 1 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses ist nicht erfüllt.

Die Revision rügt, die Lohngruppe 4 SV2e2 erwähne beispielhaft den Matrosen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Matrose oder Schiffsmechaniker. Es seien andere Fallgestaltungen denkbar, die den Anforderungen der Tarifnorm gerecht werden könnten.

Damit verkennt die Revision zweierlei:

a) Es muß, wenn das Beispiel nicht erfüllt ist, auf das allgemein gefaßte Merkmal zurückgegriffen werden und untersucht werden, ob der Oberbegriff im Lichte der Beispiele erfüllt ist (Urteil des Zehnten Senats vom 16. April 1997 - 10 AZR 32/96 - AP Nr. 5 zu § 21 MTArb).

Die Tarifvertragsparteien haben auf eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren abgestellt. Eine solche Ausbildung hat der Kläger nicht absolviert. Ein „sonstiger Arbeiter“, also ein solcher, der wegen gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen einem Ausbildungsabsolventen gleichgestellt wird, ist in der Lohngruppe 4 Fallgr. 1, die allein in Frage kommt, nicht vorgesehen.

Auch Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen ändert daran nichts. Denn auch insoweit werden die Zurücklegung einer ordnungsgemäßen Lehrzeit in einem Handwerk oder in einem Industriefach und zudem ein Lehrzeugnis oder ein sonstiger Nachweis verlangt. Die Revision will den in der Auskunft der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 27. November 1997 geschilderten Weg über eine „Anmusterung“ als eine solche ordnungsgemäße Lehrzeit ansehen. Die Land-



wirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat in ihrem Schreiben vom 27. November 1997 ausgeführt:

„Der Fischereinachwuchs, der die Berufsausbildung zugunsten der obligatorischen seemännischen Ausbildung vernachlässigte, war zur damaligen Zeit nicht selten. Hier wurde der Weg über die Anmusterung eingeschlagen. Er musterte als „Junge“ an und wurde nach dem subjektiven Eindruck und danach, was er konnte, beurteilt und bezahlt. Nach einiger Zeit wurde er umgemustert zum „Leichtmatrosen“ oder gleich zum „Matrosen/Fischereihelfer“. Da es keine festen Ausbildungszeiten gab, konnte das von Reise zu Reise gehen. Beim Seemannsamt wurde dies dokumentiert, „umgemustert“, und der See-Berufsgenossenschaft mitgeteilt. Diese berechnete dann die Sozialabgaben.

Beide Ausbildungsgänge konnten zur damaligen Zeit eingeschlagen werden und die betreffenden Personen waren gleichberechtigte Besatzungsmitglieder an Bord von Fischereifahrzeugen.“

Diese Schilderung entspricht der berufskundlichen Literatur jener Zeit (vgl. z.B.: Streller, Wörterbuch der Berufe, Stuttgart 1953, S. 147, 149; Berufskundliche Mitteilungen, Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Ausgabe D Nr. 12/1966 S. 265; Lüdecke/Arnold, Ich wähle meinen Beruf, Stuttgart, 1955 S. 151).

Diesen Weg hat der Kläger ersichtlich eingeschlagen. Die Berufsschule hat er nach eigenem Bekunden nicht besucht, da er bereits 18 Jahre gewesen sei. Selbst wenn man die tarifliche Anforderung der Lehrzeit in einem Handwerk oder in einem Industriefach im Hinblick auf die Tätigkeit auf einem Fischdampfer mit Hinweis darauf, daß es sich insoweit um einen Teil der Fischindustrie handelt, als erfüllt ansieht und das Seemannsbuch als Nachweis ausreichen lassen wollte, kann hier von einem entsprechenden Kenntniserwerb nicht ausgegangen werden. Der Kläger hat



nicht vorgetragen, daß er die dem Berufsbild Matrose entsprechenden Kenntnisse in der Zeit vom 15. April 1960 bis 30. November 1964 erworben hat.

b) Zudem verkennt die Revision, daß keine „Lücke“ vorliegt, weil die Tarifvertragsparteien die fehlende Ausbildung als Matrose und erworbene Patente durchaus berücksichtigt haben, nämlich in den Sonderregelungen des SV2e 2. Abschnitt. Das zeigen die Beispiele 5.1 und 5.2 zur Lohngruppe 4. Für beide Beispiele sieht die Protokollnotiz vor, daß dem Matrosen Inhaber nautischer Patente als Angehörige der Decksmannschaft gleichstehen. Diese Protokollnotiz gilt nicht für das Beispiel 1.1 der Lohngruppe 4 SV2e2. Daraus folgt, daß dort nach dem Willen der Tarifvertragsparteien weder der Patentinhaber noch der erfahrene Fahrensmann dem Matrosen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Matrose gleichsteht. Daraus folgt weiter, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien insoweit auch nicht von einer der Ausbildung i.S.d. Lohngruppe 4 Fallgr. 1 des Lohngruppenverzeichnisses Allgemeiner Teil gleichstehender Berufserfahrung bzw. gleichstehenden Patenten auszugehen ist.

c) Die Revision verweist darauf, daß das SV2e auch bezüglich der Ausbildungsvoraussetzungen besondere Regelungen enthalte. So sei in Lohngruppe 4 des Abschnitts 1 des SV2e hinsichtlich der Ausbildungsvoraussetzung für den Matrosen bestimmt, daß „ein anderes gleichwertiges Befähigungszeugnis der Binnenschifffahrt“ ausreicht. Eine solche Protokollnotiz findet sich indes bei dem Beispiel 1.1 der Lohngruppe 4 des 2. Abschnitts des SV2e nicht, wohl aber bei anderen Beispielen wie 5.1 und 5.2, wo in der Protokollnotiz wie u.a. auch in der Protokollnotiz zum Beispiel 1.1 der Lohngruppe 4 des 1. Abschnitts des SV2e auf Patente abgestellt ist.

Daß die Tarifvertragsparteien es durchaus verstanden haben, insoweit zu differenzieren, zeigen auch die Beispiele 5.16 und 5.17 der Lohngruppe 6 SV2e2. In



beiden Fallgruppen sind Matrosen aufgeführt, die als erste Seezeichenmatrosen auf Tonnenlegern tätig sind. Die beiden Beispiele unterscheiden sich allein dadurch, daß 5.16 eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, während Beispiel 5.17 sich mit einer Qualifikation als Matrose in andere Weise begnügt. In beiden Fällen wird zwar dieselbe Tätigkeit verrichtet. Der Tarifvertrag knüpft verschiedene Folgen an die unterschiedliche Qualifikation. Das zeigt, daß die Tarifvertragsparteien die Vergütung nicht nur von den auszuübenden Aufgaben, sondern auch von der Qualifikation abhängig machen und die qualifiziertere Berufsausbildung lohnmäßig höher ansetzen. Diese tarifliche Systematik führt dazu, daß vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten nach Auffassung der Tarifvertragsparteien gerade für den Bewährungsaufstieg, wie vom Kläger angestrebt, nicht ausreichen, mag die Revision das auch als „unbillig“ empfinden. Den Gerichten ist ein Eingriff in das von den Tarifvertragsparteien gewählte System versagt. Es kann nicht den „sonstigen Arbeiter“ mit entsprechenden Fähigkeiten und seiner Erfahrungen in das Tarifgefüge einbringen.

4. Damit ist auch die Verfahrensrüge der Revision erledigt. Die Revision rügt als Verfahrensverstoß des Landesarbeitsgerichts, es habe § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO dadurch verletzt, daß es auf den Inhalt der von ihm selbst eingeholten Auskunft der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 27. November 1997 nicht eingegangen sei. Auf diese Auskunft kommt es im Lichte der Systematik der tarifvertraglichen Regelungen nicht an. Das Landesarbeitsgericht hat sie daher zutreffend nicht berücksichtigt. Die Rüge geht damit ins Leere.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Schliemann

Wolter

Friedrich

Seifner

J. Ratayczak



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)